

A. Entgelte für Einzel-Anschlüsse

Das reguläre Entgelt für einen Standard-Glasfaser-Anschluss beträgt EUR 1.000,-.

Der Aktionspreis für einen Standard-Glasfaser-Anschluss beträgt EUR 299,-. Bei Inanspruchnahme des Aktionspreises gilt Folgendes:

- Sie haben sich mit Ihrer Bestellung verpflichtet, während zumindest der ersten 24 Monate ab dem Beginn des auf die Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) zweitfolgenden Monats ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren auf unserer Website angeführten Internet-Anbieter, in weiterer Folge "ISP" (Internet Service Provider) genannt, entgeltpflichtige Dienste auf dem Glasfasernetz der öGIG zu beziehen.
- Wenn Sie entgegen Ihrer Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht spätestens bei Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) zweitfolgenden Monats einen entgeltlichen Dienstevertrag mit einem ISP abgeschlossen haben, haben Sie statt des Aktionspreises das reguläre Entgelt für eine Standard-Herstellung, das sind EUR 1.000,-, zu zahlen.
- Haben Sie zwar bei Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts zweitfolgenden Monats einen solchen Dienstevertrag abgeschlossen, kommt es aber während der ersten 24 Monate ab dem Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) zweitfolgenden Monats zu einer Unterbrechung des Bezugs entgeltpflichtiger Dienste auf dem Glasfasernetz der öGIG, insbesondere weil ein Dienstevertrag beendet wird, ohne dass unmittelbar anschließend ein neuer entgeltlicher Dienstevertrag mit einem ISP beginnt, haben Sie – zusätzlich zum Aktionspreis – einen angemessenen Anteil der Differenz zwischen dem regulären Entgelt für eine Standard-Herstellung und dem Aktionspreis zu zahlen, je nachdem, wann es zu dieser Unterbrechung kommt:
 - Unterbrechung vor dem Ablauf von 12 Monaten nach dem Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts zweitfolgenden Monats: EUR 700,-
 - Unterbrechung zwischen diesem Zeitpunkt und vor Ablauf von 24 Monaten nach dem Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts zweitfolgenden Monats: EUR 300,-

Sowohl beim regulären Entgelt als auch beim Aktionspreis gilt:

- Für vom Standard-Bestellprozess (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) abweichende Leistungen fallen Entgelte an, namentlich für ein zusätzliches Starterpaket (inkl. Liefergebühren) EUR 100,-, für eine individuelle Anfahrt EUR 100,- und für Regieaufwände (je 15 min) EUR 25,-.
- Mit der Herstellung des sogenannten „Public Drop“ (sobald die Glasfaserleitung am öffentlichen Grund an Ihrem Haus vorbeigeht und Sie mit den Vorarbeiten [Pkt. 2 der Vertragsbedingungen] beginnen können) sind wir berechtigt, Ihnen eine (Teil-)Zahlung auf das Herstellungsentgelt (reguläres Entgelt oder Aktionspreis) zu berechnen. Zur Klarstellung: Dieser Betrag wird Ihnen nicht in Rechnung gestellt, wenn Sie noch vor unserer Annahme Ihrer Bestellung von dieser zurücktreten, wenn Sie fristgerecht von Ihrem Widerrufsrecht (Pkt. 5 der Vertragsbedingungen) Gebrauch machen oder wenn ein von Ihnen nicht verschuldeter Grund vorliegt, der Sie zum Rücktritt oder vorzeitigen Auflösen dieses Vertrags berechtigt.
- Kann der Glasfaser-Anschluss innerhalb der Frist von sechs Kalenderwochen nach der Aufforderung zur Durchführung Ihrer Vorarbeiten (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) aus in Ihrer Verantwortung liegenden Gründen nicht hergestellt werden, z. B. fehlen die von Ihnen zur Vertragserfüllung benötigten Rechte oder die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten (siehe Pkt. 2 der Vertragsbedingungen), werden wir Ihnen trotzdem das reguläre Entgelt für einen Standard-Glasfaser-Anschluss, das sind EUR 1.000,-, in Rechnung stellen.
- Können wir die Fertigstellung Ihres Standorts aus Gründen, die in Ihrer Sphäre liegen, nur mit Zusatzaufwand durchführen, insbesondere weil die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten nicht fristgerecht erledigt wurden oder uns die Fertigstellung an dem Ihnen mitgeteilten Termin nicht ermöglicht wird, stellen wir diese Zusatzkosten in Rechnung. Sie stimmen dieser Kostentragung ausdrücklich zu.
- Sind zur Planung oder Errichtung, insbesondere im Zusammenhang mit der Zuleitung des Leerrohrs, weitere Aufwände notwendig, übermitteln wir Ihnen vorab den zusätzlich zu entrichtenden Kostenanteil.

B. Entgelte für Mehrfach-Anschlüsse

Das reguläre Entgelt für einen Glasfaser-Anschluss beträgt (jeweils insgesamt für den gesamten Standort):

- EUR 1.100,- bei einer Bestellung für insgesamt zwei Nutzungseinheiten an Ihrem Standort (ZWEIFACH-Glasfaser-Anschluss)
- EUR 1.200,- bei einer Bestellung für insgesamt drei Nutzungseinheiten an Ihrem Standort (DREIFACH-Glasfaser-Anschluss)

Der Aktionspreis für einen ZWEIFACH-Glasfaser-Anschluss beträgt bei einer Bestellung für insgesamt zwei Nutzungseinheiten an Ihrem Standort (jeweils insgesamt für den gesamten Standort):

- EUR 299,- bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Abschluss eines entgeltlichen Dienstevertrags mit einem auf unserer Website angeführten Internet Service Provider („ISP“) an Ihrem Standort
- EUR 199,- bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Abschluss von zwei entgeltlichen Diensteverträgen mit einem oder mehreren ISPs an Ihrem Standort

Der Aktionspreis für einen DREIFACH-Glasfaser-Anschluss beträgt bei einer Bestellung für insgesamt drei Nutzungseinheiten an Ihrem Standort (jeweils insgesamt für den gesamten Standort):

- EUR 299,- bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Abschluss eines entgeltlichen Dienstevertrags mit einem ISP an Ihrem Standort
- EUR 199,- bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Abschluss von zwei entgeltlichen Diensteverträgen mit einem oder mehreren ISPs an Ihrem Standort
- EUR 99,- bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Abschluss von drei entgeltlichen Diensteverträgen mit einem oder mehreren ISPs an Ihrem Standort

Bei Inanspruchnahme des Aktionspreises gilt Folgendes:

- Sie haben sich mit Ihrer Bestellung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für die in Ihrer Bestellung angegebene Anzahl von Nutzungseinheiten spätestens bei Beginn des zweitfolgenden Monats nach Fertigstellung Ihres Standorts ein Dienstevertrag mit einem oder mehreren der auf unserer Website angeführten ISPs abgeschlossen wird und ab Abschluss des jeweiligen Dienstevertrags während mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren der auf unserer Website angeführten ISPs entgeltpflichtige Dienste auf dem Glasfasernetz der öGIG bezogen werden.
- Wenn entgegen Ihrer Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht für jede Nutzungseinheit, für die Sie sich in Ihrer Bestellung verpflichtet haben dafür zu sorgen, dass ein entgeltlicher Dienstevertrag abgeschlossen wird, spätestens bei Beginn des zweitfolgenden Monats nach Fertigstellung Ihres Standorts ein solcher Dienstevertrag abgeschlossen wurde oder es innerhalb von 24 Monaten ab Beginn eines solchen Dienstevertrags bei auch nur einer dieser Nutzungseinheiten zu einer Unterbrechung des Bezugs entgeltpflichtiger Dienste auf dem Glasfasernetz der öGIG kommt, insbesondere weil ein Dienstevertrag beendet wird, ohne dass unmittelbar anschließend ein neuer entgeltlicher Dienstevertrag mit einem auf unserer Website angeführten ISP beginnt, haben Sie statt des Aktionspreises ein entsprechend höheres Entgelt zu zahlen bzw. werden wir Ihnen die Differenz auf das höhere Entgelt nachrechnen. Das höhere Entgelt beträgt (jeweils insgesamt für den gesamten Standort):
 - EUR 1.100,-, wenn bei einem ZWEIFACH-Glasfaser-Anschluss für keine einzige Nutzungseinheit während des gesamten Zeitraums von 24 Monaten durchgehend ein solcher ISP-Vertrag aufrechterhalten wird, oder EUR 700,-, wenn statt für beide Nutzungseinheiten nur für eine Nutzungseinheit während des gesamten Zeitraums von 24 Monaten durchgehend ein solcher ISP-Vertrag aufrechterhalten wird;
 - EUR 1.200,-, wenn bei einem DREIFACH-Glasfaser-Anschluss für keine einzige Nutzungseinheit während des gesamten Zeitraums von 24 Monaten durchgehend ein solcher ISP-Vertrag aufrechterhalten wird oder EUR 700,-, wenn statt für mindestens zwei Nutzungseinheiten nur für eine Nutzungseinheit während des gesamten Zeitraums von 24 Monaten durchgehend ein solcher ISP-Vertrag aufrechterhalten wird.

Sowohl beim regulären Entgelt als auch beim Aktionspreis gilt:

- Für vom Standard-Bereitstellungsprozess (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) abweichende Leistungen fallen Entgelte an, namentlich für ein zusätzliches Starterpaket (inkl. Liefergebühren) EUR 200,- beim ZWEIFACH-Glasfaser-Anschluss und EUR 300,- beim DREIFACH-Glasfaser-Anschluss, für eine individuelle Anfahrt EUR 100,- und für Regieaufwände (je 15 min) EUR 25,-.
- Mit der Herstellung des sogenannten „Public Drop“ (sobald die Glasfaserleitung am öffentlichen Grund an Ihrem Haus vorbeigeht und Sie mit den Vorarbeiten [Pkt. 2 der Vertragsbedingungen] beginnen können), sind wir berechtigt, Ihnen eine (Teil-)Zahlung auf das Herstellungsentgelt (reguläres Entgelt oder Aktionspreis) zu berechnen. Zur Klarstellung: Dieser Betrag wird Ihnen nicht in Rechnung gestellt, wenn Sie noch vor unserer Annahme Ihrer Bestellung von dieser zurücktreten, wenn Sie fristgerecht von Ihrem Widerrufsrecht (Pkt. 6 der Vertragsbedingungen) Gebrauch machen oder wenn ein von Ihnen nicht verschuldeter Grund vorliegt, der Sie zum Rücktritt oder vorzeitigen Auflösen dieses Vertrags berechtigt.
- Kann der Glasfaser-Anschluss innerhalb der Frist von sechs Wochen nach der Aufforderung zur Durchführung Ihrer Vorarbeiten (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) aus in Ihrer Verantwortung liegenden Gründen nicht hergestellt werden, z. B. fehlen die von Ihnen zur Vertragserfüllung benötigten Rechte (bspw. erforderliche Zustimmung Dritter) oder die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten einschließlich auch der Herstellung der Innenverkabelung (siehe Pkt. 2 der Vertragsbedingungen), werden wir Ihnen trotzdem das reguläre Entgelt für einen Glasfaser-Anschluss, das sind EUR 1.100,- bei der Bestellung eines ZWEIFACH-Glasfaser-Anschlusses bzw. EUR 1.200,- bei der Bestellung eines DREIFACH-Glasfaser-Anschlusses, in Rechnung stellen.
- Können wir die Fertigstellung Ihres Standorts aus Gründen, die in Ihrer Sphäre liegen, nur mit Zusatzaufwand durchführen, insbesondere weil die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten (beispielsweise die Herstellung der Innenverkabelung) nicht fristgerecht erledigt wurden oder uns die Fertigstellung an dem Ihnen mitgeteilten Termin nicht ermöglicht wird, stellen wir diese Zusatzkosten in Rechnung. Sie stimmen dieser Kostentragung ausdrücklich zu.
- Sind zur Planung oder Errichtung, insbesondere im Zusammenhang mit der Zuleitung des Leerrohrs, weitere Aufwände notwendig, übermitteln wir Ihnen vorab den zusätzlich zu entrichtenden Kostenanteil.